

Vorfahrt für Rabattverträge

Damals wie heute: Bei Verstoß droht Retax

HW | Rabattvertragsarzneimittel müssen vorrangig abgegeben werden. Das ist zwar hinlänglich bekannt, doch immer wieder kommt es vor, dass aufgrund von Nichtlieferbarkeiten, im dringenden Fall, bei Pharmazeutischen Bedenken oder aufgrund einer Falschauswahl andere Arzneimittel abgegeben werden. Wird die Abweichung der Abgaberangfolge auf der Verordnung nicht dokumentiert, kommt es zu einer Retaxierung. Immer und endgültig? Und wenn, in welcher Höhe wird retaxiert? Zu diesen Fragen gibt der folgende Artikel Antworten.

Im Rahmen einer möglichst wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln ist die Apotheke gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 1b Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) dazu verpflichtet, ein preisgünstiges Arzneimittel abzugeben. Dies gilt für Fälle, in denen die Ersetzung durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel nicht durch Setzen eines Aut-idem-Kreuzes ausgeschlossen wurde.

Konkretisiert wird die Austauschpflicht durch § 11 Abs. 1 Rahmenvertrag. Demnach hat die Apotheke vorrangig ein rabattiertes wirkstoffgleiches Fertigarzneimittel abzugeben, soweit die grundsätzlichen Voraussetzungen einer Austauschmöglichkeit – gleicher Wirkstoff, identische Wirkstärke, gleiches Packungsgrößenkennzeichen, Zulassung für mindestens ein gleiches Anwendungsgebiet und die gleiche oder eine austauschbare Darreichungsform – gegeben sind.

Wird ein Rabattarzneimittel trotz einer Austauschmöglichkeit ohne entsprechende Begründung und Dokumentation nicht abgegeben, ist in der Regel eine Retax die Folge – denn gemäß Rahmenvertrag müssen Abweichungen von der Abgaberangfolge dokumentiert werden.

Vollabsetzung oder Differenzbetrachtung?

Ob eine Nullretaxierung bei Nichtabgabe eines Rabattarzneimittels rechtmäßig ist, beschäftigte in der Vergangenheit einige Gerichte. So hatte 2012 das Sozialgericht Lübeck zunächst zwar entschieden, dass eine vollständige Retaxierung ein Verstoß gegen die Berufsfreiheit sei, 2013 entschied das Bundessozialgericht (B 1 KR 49/12 R) jedoch, dass Krankenkassen berechtigt seien, Apotheken auf null zu retaxieren, da in solchen Fällen ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot vorliege.

Dem Wunsch der Apotheken, dass nur der tatsächlich entstandene Schaden retaxiert werden solle, konnte aufgrund der nicht offengelegten Höhen der gewährten Rabatte erst einmal nicht entsprochen werden. 2017 machte dann die AOK PLUS in Sachsen und Thüringen den ersten Schritt: Es gab lediglich eine Vertragsstrafe in Höhe von 6,17 € anstatt einer Nullretaxierung.

Erst mit Inkrafttreten des ALBVVG wurde der Nullretaxierung bei Nichtabgabe eines Rabattarzneimittels oder Abweichung von der Abgaberangfolge ohne Dokumentation bundesweit Einhalt geboten. So findet man nun in § 129 Abs. 4d SGB V folgenden Satz:

„Sofern entgegen Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 3 eine Ersetzung des verordneten Arzneimittels nicht erfolgt oder die nach Absatz 2a Satz 2 vorgesehenen Verfügbarkeitsanfragen ganz oder teilweise nicht vorgenommen wurden, ist eine Retaxation des abgegebenen Arzneimittels ausgeschlossen; in diesen Fällen besteht kein Anspruch der abgebenden Apotheke auf die Vergütung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelpreisverordnung.“

Was bedeutet das für die Praxis?

Wenn Apotheken ohne Dokumentation von der Abgaberangfolge abweichen (Nichtabgabe eines Rabattarzneimittels oder eines preisgünstigen Arzneimittels), ist eine Nullretaxierung nun ausgeschlossen. In diesen Fällen wird die Abrechnung lediglich gekürzt, sodass die Apotheke zwar auf die Zuschläge gemäß AMPreisV verzichten muss, aber zumindest den Einkaufspreis erstattet bekommt.

Tipp: Falls es zu solch einer Retax kommt, sollte die Apotheke prüfen, ob sie die Dokumentation im Rahmen des Beanstandungsverfahrens nachreichen kann. Dies ist in § 6 Abs. 2 Buchst. g3 Rahmenvertrag für Fälle vereinbart, wenn bei einer Abweichung von der Abgaberangfolge sowohl die Sonder-PZN als auch ein erläuternder Vermerk fehlen, und kann gegebenenfalls die Retax noch abwenden.